

**Vereinbarung gemäß § 89 SGB XI über die
Vergütung ambulanter Pflegeleistungen in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der/dem IK: 0

Name und Anschrift des Trägers
Str Träger
PLZ Trä Ort Träger

als Träger des

Name und Anschrift der Einrichtung
Str des PD
PLZ des Ort PD

- im Folgenden Pflegedienst genannt -

einerseits

und der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen bestehend aus

der Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse
der Pflegekasse bei der AOK NordWest - Die Gesundheitskasse
dem BKK Landesverband NORDWEST
bevollmächtigt durch die BKK Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen
der IKK classic - Pflegekasse
der KNAPPSCHAFT
der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Pflegekasse
und den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung
- BARMER - Pflegekasse
- DAK-Gesundheit - PFLEGEKASSE
- Pflegekasse bei der KKH
- HEK-Pflegekasse
- hkk-Pflegekasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesverbände Nordrhein-Westfalen

- nachfolgend Pflegekassen genannt -

sowie dem örtlichen Träger der Sozialhilfe

andererseits

wird unter Berücksichtigung von § 82 a SGB XI folgende Vergütungsvereinbarung
gemäß § 89 SGB XI für ambulante Pflegeleistungen geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für den Pflegedienst sowie für alle Pflegekassen im Bundesgebiet unmittelbar.

§ 2 Art und Höhe der Vergütung

- (1) Grundlage für die Vergütung ambulanter Pflegeleistungen sind die in der Anlage a aufgelisteten Leistungskomplexe. Diesen sind jeweils Punktzahlen zugeordnet. Die Pflegevergütung ergibt sich aus der Multiplikation der Punktzahl mit dem jeweils gültigen Gesamtpunktwert nach Abs. 4.
- (2) Der Basis-Punktwert für die ambulanten Pflegeleistungen wird für die Gültigkeit der Vereinbarung festgelegt auf

0,00000 €

- (3) der Basis-Punktwert erhöht sich um den durch jeweiligen Beschluss des Grundsatzausschusses nach § 75 SGB XI für die ambulante pflegerische Versorgung in NRW (GA NRW) auf der Grundlage von § 82a Absatz 3 SGB XI festgelegten berücksichtigungsfähigen Umlagebetrag zur Refinanzierung der Ausbildungskosten. Dieser setzt sich zusammen aus dem Ausgleichsbetrag je abgerechnetem Punkt nach § 7 AltPflAusglVO NRW und dem landeseinheitlichen Umlagebetrag je abgerechnetem Punkt (gerundet auf fünf Nachkommastellen), den die zuständige Behörde in NRW auf der Grundlage des Pflegeberufgesetzes (§ 28 PfIBG) jeweils mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres per Bescheid gegenüber den ambulanten Pflegediensten bekannt gibt. Insoweit besteht ausdrücklich Einvernehmen, dass die jeweiligen (jährlichen) Beschlüsse des GA NRW über die Höhe dieser Umlagebeträge unmittelbar für die Vereinbarungspartner verbindlich sind.
- (4) Der Gesamt-Punktwert setzt sich aus dem Basis-Punktwert nach Abs. 2 und den beiden Umlagebeträgen nach Abs. 3 zusammen.
- (5) Die Vergütung für die Hausbesuchspauschale (Leistungskomplex 15) wird festgelegt auf

0,00 €

Die Vergütung für die erhöhte Hausbesuchspauschale (Leistungskomplex 15 a) wird festgelegt auf

0,00 € .

- (6) Der für die jeweilige Verrichtung erforderliche Vor- und Nachbereitungsaufwand ist Bestandteil der Verrichtung und nicht gesondert vergütungsfähig.
- (7) Die vereinbarten Vergütungen gelten für die Leistungen nach § 14 SGB XI. Mit den vereinbarten Vergütungen sind die vertraglichen Leistungen abgegolten. Zahlungen von Pflegebedürftigen dürfen die Pflegeeinrichtungen für die vertragsgemäß abgegoltenen Leistungen weder fordern noch annehmen.
- (8) Betriebskostenzuschüsse im Sinne des § 82 Abs. 5 SGB XI zu den laufenden Aufwendungen einer Pflegeeinrichtung sind von der Pflegevergütung abzuziehen. Entsprechende Mitteilungen über die jeweiligen Betriebskostenzuschüsse sind den Landesverbänden der Pflegekassen unverzüglich und unaufgefordert zu übersenden.

§ 3 Leistungsinhalte

- (1) Inhalt der Leistungen sind die im Rahmen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen und Hilfen bei der Haushaltsführung (häusliche Pflegehilfe) erforderlichen Unterstützungsleistungen . Hinsichtlich der Leistungsinhalte wird auf § 2 des Rahmenvertrags nach § 75 SGB XI Bezug genommen.

- (2) Zur häuslichen Pflegehilfe gehören die notwendigen individuellen Hilfeleistungen zu den in § 14 SGB XI aufgeführten Bereichen. Hinsichtlich der Formen der Hilfe wird auf § 3 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI Bezug genommen.
- (3) Die Hilfen der einzelnen Verrichtungen sind stets in Form der aktivierenden Pflege zu erbringen. Der Pflegebedürftige ist daher stets aktiv in seine Pflege und Betreuung einzubeziehen.
- (4) Die in der Anlage aufgeführten Leistungskomplexe beschreiben unter der Rubrik "Leistungsart" die zu der häuslichen Pflegehilfe (§ 14 Abs. 2 SGB XI) gehörenden Leistungen. Die Leistungsart der Komplexe beinhaltet die unter der Spalte "Leistungsinhalte" aufgeführten Maßnahmen. Der jeweilige Leistungskomplex ist nur dann abrechnungsfähig, wenn neben der unter "Leistungsart" beschriebenen Verrichtung (z.B. Ganzwaschung = Waschen, Duschen oder Baden) die wesentlichen Leistungsinhalte vollständig erbracht werden. Insoweit sind die Leistungsinhalte der Leistungskomplexe im Rahmen des individuellen Pflegebedarfs grundsätzlich vollständig zu erbringen. Dabei richten sich Inhalt und Umfang der erforderlichen Pflegeleistungen nach dem individuellen Pflegebedarf, den Selbsthilfemöglichkeiten des Pflegebedürftigen und den Möglichkeiten und Fähigkeiten der beteiligten Pflegepersonen.
- (5) Die Behandlungspflege stellt keine Leistung der Pflegeversicherung dar. Sie wird auf der Grundlage einer vertragsärztlichen Verordnung erbracht.

§ 4 Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.1.1900 in Kraft und endet am 00.01.1900 .
- (2) Darüber hinaus bleibt diese Vereinbarung für die Vertragspartner verbindlich, bis sie durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird.
- (3) Eine neue Vereinbarung kommt durch Einigung zustande, ohne dass es zuvor einer gesonderten Kündigung bedarf.

Ort Träger, Düsseldorf, den

17.2.2020

Träger der Pflegeeinrichtung

zuständiger Sozialhilfeträger

i. A.

Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in Nordrhein-Westfalen
vertreten durch den Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Nordrhein-Westfalen